



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Bonn, den 18.04.2024

Stellungnahme

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat

am 22.04.2024

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes
und Änderung anderer Gesetze (BT-Drucksache 20/10406)



1. Grundsätzliches

Das derzeit geltende Bundespolizeigesetz (BPolG) stammt überwiegend noch aus dem Jahr 1994 und bedarf dringender Modernisierung. Ich begrüße es daher sehr, dass es nach dem gescheiterten Vorhaben in der letzten Legislaturperiode nun gelungen ist, den Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes und Änderung anderer Gesetze (im Folgenden: BPolG-E) auf den Weg zu bringen.

Überarbeitungsbedarf besteht bereits aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) vom 20. April 2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09). Der darin formulierte Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung wurde im BPolG bisher nicht ausreichend umgesetzt.

Auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 (JI-Richtlinie) in Bezug auf wirksame Abhilfebefugnisse der Datenschutzaufsicht ist bis heute im BPolG nicht erfolgt. Die Umsetzungsfrist lief im Mai 2018 ab, ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik wurde in dieser Sache bereits eingeleitet. Dass der Gesetzgeber nun entsprechende Anpassungen im BPolG-E vorsieht, ist also überfällig.

Im Rahmen der Ressortabstimmung wurde ich vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) durchgehend beteiligt und einige meiner Anregungen konnten bereits im aktuellen Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Gleichwohl haben nicht alle meine Kritikpunkte Eingang in den neuen Entwurf gefunden, weshalb ich einige meiner datenschutzrechtlichen Bedenken im Folgenden erneut darstellen möchte.

2. Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Wirksame Kontroll- und Abhilfebefugnisse (§ 76 BPolG-E)

Ausdrücklich begrüße ich die Einführung diverser regelmäßiger Pflichtkontrollen durch den BfDI im Hinblick auf heimliche und eingriffsintensive Maßnahmen sowie hiermit zusammenhängende Datenübermittlungen (§ 76 Abs. 1 BPolG-E).

Die neu geschaffene Befugnis des BfDI zur Anordnung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung von Datenschutzverstößen (§ 76 Abs. 2 BPolG-E) folgt aus Art. 47 Abs. 2 JI-Richtlinie, wonach die Mitgliedsstaaten durch Rechtsvorschriften vorsehen müssen, dass jede Aufsichtsbehörde über wirksame Abhilfebefugnisse verfügt.



In ihrer derzeitigen Ausgestaltung genügt die Vorschrift diesem Erfordernis jedoch noch nicht: Durch die Pflicht zur vorherigen Beanstandung von Verstößen, die zusätzliche Erheblichkeitsschwelle sowie die in der Gesetzesbegründung ausdrücklich ausgenommene Anordnung von Datenlöschungen werden die Abhilfebefugnisse meiner Behörde unangemessen weit eingeschränkt bzw. erschwert. Es ist daher zweifelhaft, ob die Vorschrift den Ansprüchen der JI-Richtlinie an wirksame Abhilfebefugnisse überhaupt genügt. Dies hatte ich bereits in Bezug auf die entsprechenden Vorschriften im BKAG und Zollfahndungsdienstgesetz (ZfDG) mehrfach kritisiert.

Wegfall der Errichtungsanordnung

Die ersatzlose Streichung der Pflicht zur Erstellung einer sog. Errichtungsanordnung für automatisierte Dateien nach § 36 BPolG führt zum Wegfall eines wichtigen datenschutzrechtlichen Kontrollinstrumentes. In dieser vom BMI zu genehmigenden Verwaltungsvorschrift muss die Bundespolizei nach derzeitiger Rechtslage vor Beginn einer automatisierten Datenverarbeitung deren Kernpunkte (u.a. Rechtsgrundlagen, Verarbeitungszwecke, Datenarten, betroffene Personen, Löschfristen) festlegen.

Außerdem besteht eine Anhörungspflicht des BfDI. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch datenschutzrechtliche Aspekte bereits bei der Implementierung von automatisierten Dateisystemen berücksichtigt werden können. Durch den Wegfall der Errichtungsanordnung mitsamt Anhörungspflicht des BfDI entfällt diese datenschutzrechtliche Vorkontrolle. Datenschutzwidrige Verarbeitungen und Prozesse werden so häufig erst durch Bürgerbeschwerden oder in späteren Kontrollen offengelegt und können dann großen nachträglichen Anpassungsbedarf an IT-Systemen mit sich bringen.

Solche teilweise kosten- und arbeitsintensiven Anpassungen lassen sich regelmäßig durch eine frühzeitige Einbindung meiner Behörde vermeiden. Die Anhörungspflicht des BfDI im Rahmen der Errichtungsanordnung ist ein wichtiges Instrument, um diese Beteiligung sicherzustellen. Der bisherige § 36 BPolG sollte daher erhalten bleiben bzw. in entsprechender Form wieder in den Entwurf aufgenommen werden.

Übergangsvorschrift (§ 107 BPolG-E)

§ 107 BPolG-E enthält eine Übergangsvorschrift, wonach gemäß einer geltenden Errichtungsanordnung erhobene Daten auch dann weiterverarbeitet oder übermittelt werden dürften, wenn sie nicht das Kennzeichnungserfordernis des neuen § 47 Abs. 1 BPolG-E er-



füllen. Dies dient laut der Gesetzesbegründung dazu, eine Weiterverwendung nach bisherigem Recht erhobener Altdatenbestände mit einem für die Bundespolizei vertretbaren Verwaltungsaufwand zu ermöglichen.

Diese Zielsetzung ist auch grundsätzlich nachvollziehbar, da eine nachträgliche Kennzeichnung sämtlicher nach alter Rechtslage erhobener Daten einen enormen Aufwand mit sich brächte, zumal die Möglichkeiten einer § 47 BPolG-E entsprechenden Kennzeichnung teilweise erst technisch implementiert werden müssen.

Um ihrem Charakter als Übergangsvorschrift gerecht zu werden, sollte die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht jedoch zeitlich befristet werden, z.B. auf 5 oder 10 Jahre. Nach diesem Zeitraum dürfte ein Großteil der Altdatenbestände bereits gelöscht sein. Eine nachträgliche Kennzeichnung von nach Ablauf dieser Frist weiterhin bei der Bundespolizei gespeicherten Daten ist auch unter Berücksichtigung des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes zumutbar.

Die Kennzeichnungspflicht nach § 47 BPolG-E dient der Umsetzung der BVerfG-Rechtsprechung zur hypothetischen Datenneuerhebung und sollte daher nicht durch unangemessen weite Ausnahmeregelungen ausgehöhlt werden.

Unabhängig davon, ob am Wegfall der Errichtungsanordnung festgehalten wird, empfehle ich daher zumindest, die in § 107 BPolG-E vorgesehene Übergangsvorschrift zeitlich zu befristen.

3. Befugnisse zur Datenverarbeitung durch die Bundespolizei

Schaffung neuer Eingriffsbefugnisse

In dem Entwurf sind neue Befugnisse zur Datenverarbeitung für die Bundespolizei vorgesehen, bereits vorhandene Befugnisse werden teilweise erweitert oder in ihren Voraussetzungen angepasst.

Neu hinzu kommen etwa die Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten (§ 25 BPolG-E), der Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte (§ 38 BPolG-E), die präventive Telekommunikationsüberwachung (§ 40 BPolG-E) sowie die Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten (§ 41 BPolG-E). Die Erforderlichkeit dieser Befugnisse soll im Einzelnen grund-



sätzlich nicht in Abrede gestellt werden, auch konnten hier in der Ressortabstimmung bereits datenschutzrechtliche Verbesserungen erreicht werden, etwa durch die Ergänzung von Regelungen zum Kernbereichsschutz.

Ausdrücklich begrüße ich außerdem, dass die besonders eingriffsintensiven Instrumente der Quellen-Telekommunikationsüberwachung, der Online-Durchsuchung und der Wohnraumüberwachung keinen Eingang in das Gesetz gefunden haben.

Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass auch in diesem Gesetz wieder zahlreiche neue Befugnisse für eine Sicherheitsbehörde enthalten sind, ohne dass die Überwachungsgesamtrechnung oder die unabhängige wissenschaftliche Evaluation der Sicherheitsgesetze und ihrer Auswirkungen auf Freiheit und Demokratie im Lichte technischer Entwicklungen, die sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt hat, abgeschlossen sind.

Einmal geschaffene Überwachungsbefugnisse werden im Regelfall erfahrungsgemäß nicht mehr zurückgenommen, sondern im Laufe der Zeit eher noch ausgeweitet. Die Folge ist ein ständig fortschreitender Ausbau von Überwachungs- und Kontrollmechanismen. Ich appelliere daher insgesamt dafür, dass neue Befugnisse der Sicherheitsbehörden immer an den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gemessen werden und auf einer faktenbasierten Evaluierung der tatsächlichen Sicherheitslage beruhen.

Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (§ 32 BPolG-E)

In § 32 Abs. 1 S. 2 BPolG-E vorgesehen ist die Ausweitung des Einsatzes sog. Bodycams auf nicht öffentlich zugängliche Orte, an denen die Bundespolizei Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz wahrnimmt, sowie auf Dienstfahrzeuge der Bundespolizei und auf nicht öffentlich zugängliche Bereiche von Dienststellen der Bundespolizei, in denen erkennungsdienstliche Behandlungen, Durchsuchungen und vergleichbare polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Begründet wird dies mit der Häufung von mitunter gewalttätigen Widerstandshandlungen im Rahmen des Vollzugs aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen. Neben Zwecken der Deeskalation diene die Aufzeichnung mittels Bodycam in diesen Fällen auch der etwaigen Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Ferner soll der Bodycam-Einsatz an nicht öffentlich zugänglichen Orten erweitert werden, in denen es regelmäßig zu konfliktträchtigen Situationen kommen könne.



In diesem Umfang halte ich die Eingriffsbefugnis der Bundespolizei für zu weitgehend. Da sich der Betroffene einer Aufzeichnung mittels Bodycam durch die Bundespolizei insbesondere in geschlossenen Räumen kaum bis gar nicht entziehen kann, stellt diese einen erheblichen und intensiven Eingriff in dessen Grundrechte dar. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben sich daher besonders hohe Anforderungen an die Bestimmtheit einer etwaigen Eingriffsnorm.

Während die in § 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BPolG-E genannten Orte, an denen die Bundespolizei aufenthaltsrechtliche Maßnahmen durchführt, zumindest anhand der Gesetzesbegründung weiter konkretisiert werden, fehlt eine solche Bestimmung im Hinblick auf die Orte nach Nr. 2 und 3 der Vorschrift.

Insofern ist der Zusatz in der Gesetzesbegründung, dass es an diesen Orten „regelmäßig zu konflikträchtigen Situation kommen“ könne, nicht ausreichend, um dem Bestimmtheitsanfordernis zu genügen. Die beispielhaft benannten „Orte, an denen bestimmungsgemäß erkennungsdienstliche Behandlungen, Durchsuchungen und vergleichbare polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden“ bringen ebenfalls keine ausreichende Klarheit, da hierunter nahezu sämtliche Diensträumlichkeiten der Bundespolizei fallen können. Auch die generelle Befugnis zum Bodycam-Einsatz in allen Dienstfahrzeugen der Bundespolizei halte ich für zu weitgehend.

Ich empfehle daher, die in § 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 BPolG-E bezeichneten Orte zumindest in der Gesetzesbegründung weiter zu konkretisieren, um dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen. Des Weiteren empfehle ich, auch in § 32 BPolG-E eine Regelung zum Schutz des Kernbereichs der Intimsphäre von Personen aufzunehmen.

Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern (§ 36 BPolG-E)

In § 36 BPolG-E wird – im Gleichklang mit der parallel laufenden Schaffung entsprechender Normen in der Strafprozessordnung (StPO) – der Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern neu geregelt. Meine Bedenken bezüglich der Vorschrift habe ich bereits in der Ressortabstimmung zu den StPO-Normen geäußert, möchte diese im Folgenden aber dennoch erneut darlegen.

Ich empfehle aus Gründen der Klarheit und der besseren Übersicht zunächst, jeweils eine Vorschrift für den Einsatz von verdeckten Ermittlern und eine Vorschrift für den Einsatz von



Vertrauenspersonen zu schaffen. Ich empfehle außerdem weiterhin, aufgrund des grundrechtsintensiven Eingriffs, für alle Fälle des Einsatzes von Vertrauenspersonen einen Richtervorbehalt aufzunehmen.

Die in § 36 Abs. 3 BPolG-E aufgeführten Ausschlussgründe sehe ich mit Blick auf das informationelle Trennungsprinzip zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten sehr kritisch. Die gilt vor allem im Hinblick darauf, dass die Vertrauensperson nach Abs. 3 Nr. 2b zeitgleich für einen Nachrichtendienst im Einsatz sein kann und der Bundespolizei insofern ein Ermessen eingeräumt wird. Die in der Gesetzesbegründung genannten Ausnahmefälle sind nachvollziehbar, jedoch sorgt die Formulierung der Vorschrift in der Praxis dafür, dass auch in anderen Konstellationen ein paralleler Einsatz möglich ist und Regelungen zum Datenaustausch unterlaufen werden können. Gleiches gilt für die Beendigung des Einsatzes einer Vertrauensperson (§ 36 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 BPolG-E).

Auch die Formulierung der weiteren Beendigungsgründe in Abs. 5 als Soll-Regelung halte ich für nicht sachgerecht und in der Praxis problematisch, mit Ausnahme von S. 1 Nr. 3 (aktiver Einsatz seit mehr als 10 Jahren). Vor allem aber habe ich Bedenken bzgl. der Weitergabe falscher Informationen und des mehrfachen Verstoßes gegen Weisungen, aber auch bzgl. Vertrauenspersonen, die sich selbst strafbar machen. Es geht hier um den Einsatz von Vertrauenspersonen zur Aufklärung konkreter Straftaten und es stellt sich daher die Frage, in welchen Fällen eine solche Vertrauensperson noch Erkenntnisse liefern soll, die auch im Gerichtsverfahren noch belastbar sind. Die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage der Vertrauensperson dürfte von vornherein gegen null tendieren.

Aus hiesiger Sicht ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb das Gericht, welches für die Entscheidung über die Anordnung des Einsatzes zuständig ist, nach § 36 Abs. 6 BPolG-E nicht verlangen können soll, dass die Identität der Vertrauensperson ihm gegenüber offenbart wird. Dies kann nach hiesigem Verständnis bedeuten, dass etwa Verwandtschaftsgrade unter Umständen nicht aufgedeckt werden müssen, da die Vertrauensperson anhand dieser identifiziert werden könnte. Mit dem Kernbereichsschutz ist dies aber schwerlich vereinbar.

Die Eilkompetenz in § 36 Abs. 7 BPolG-E zur Anordnung einer Maßnahme nach Abs. 1 durch das Bundespolizeipräsidium ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Insbesondere in Bezug auf Vertrauenspersonen ist nicht ersichtlich, welche praktischen Fallkonstellationen erfasst werden sollen. Der Einsatz von Vertrauenspersonen soll aufgrund der Eingriffsintensität sorgfältig geplant und abgewogen werden, um den Kernbereichsschutz zu gewährleisten. Dies ist mit der geplanten Eilkompetenz nur schwer vereinbar.



Prüffälle (§§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 2 BPolG-E)

Die in § 44 Abs. 3 bzw. § 45 Abs. 2 BPolG-E enthaltenen Regelungen zur Datenverarbeitung zu sog. Prüffällen halte ich für verfassungsrechtlich bedenklich und habe dies bereits in der Ressortabstimmung mehrfach zum Ausdruck gebracht.

In den §§ 44, 45 BPolG-E ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Bundespolizei Daten zu bestimmten Personenkategorien weiterverarbeiten darf. § 44 Abs. 3 BPolG-E regelt in diesem Zusammenhang die sog. Prüffälle, in denen die Bundespolizei nach der Gesetzesbegründung „durch Hinweisgeber, aber auch durch in- oder ausländische Polizeidienststellen, Erkenntnisse und Angaben zu Personen erhält, die der Bundespolizei bislang unbekannt waren und bei denen daher auch noch nicht feststeht, ob die betroffenen Personen einer der in Abs. 1 genannten Kategorien unterfallen“. Hierzu dürfen Daten dann bis zu 12 Monate vorgehalten werden, um ggf. durch Anreicherung festzustellen, ob die Person einer der genannten Kategorien (Verurteilte, Beschuldigte, Tatverdächtige oder Anlasspersonen) angehört.

Eine solche Speicherung und Weiterverarbeitung von Daten zu Personen in Vorsorgedateien, gegen die im Zeitpunkt der Speicherung rechtlich gerade noch keine Negativprognose festgestellt werden kann, ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Denn die Speicherung ermöglicht erst eine Anreicherung von Daten mit dem Ziel, eine Negativprognose begründen zu können. Faktisch handelt es sich um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung. Ich empfehle daher erneut dringend, die Vorschrift zu streichen.

§ 45 Abs. 2 BPolG-E enthält eine entsprechende Regelung zu Prüffällen mit Blick auf den Personenkreis von Zeugen, Opfern, Kontaktpersonen oder Hinweisgebern. Die dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken gelten für diese Personengruppen erst recht, eine derart niedrigschwellige Verarbeitungsbefugnis ohne bestehende Negativprognose halte ich für nicht hinnehmbar.

Erhebung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen und Übermittlung an die Bundespolizei (§ 52 BPolG-E)

Mit § 52 BPolG-E wird das Verfahren zur Übermittlung der sogenannten API-Daten (Advance Passenger Information), das bisher nur auf Anordnung des Bundespolizeipräsidiums für bestimmte Flugrouten aus Drittstaaten gilt, auf alle aus Drittstaaten eintreffenden Flüge ausgeweitet.



Die Richtlinie 2004/82/EG (API-Richtlinie) geht grundsätzlich von dem Fall aus, dass bestimmte Beförderungsunternehmen für die Übermittlung von API-Daten angefragt werden. Die Auswahl hat sich insbesondere an den Zweckbestimmungen der Richtlinie zu orientieren, muss aber auch die Grundsätze der Erforderlichkeit und Angemessenheit berücksichtigen. Insb. der Datenkranz geht schon in der derzeitigen Fassung des § 31a BPolG über die Vorgaben der API-Richtlinie hinaus und wird nun erneut erweitert. Die jetzt vorgesehene pauschale Verpflichtung aller Luftfahrtunternehmen - und zwar nicht nur zur Datenübermittlung, sondern auch zur vorausgehenden Datenerhebung - mag zwar in anderen Mitgliedstaaten praktiziert werden, widerspricht aber der Grundannahme der API-Richtlinie.

Dies ist vor allem mit Blick auf die Verwendung zu Strafverfolgungszwecken kritisch. Die API-Richtlinie konkretisiert die Bedingungen einer solchen Datenverarbeitung nicht weiter und ist damit unbestimmt. Der nationale Gesetzgeber ist daher gehalten, derartige Vorgaben im Lichte des Grundsatzes der Erforderlichkeit und insb. vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils zur Umsetzung der PNR-Richtlinie (C-817/19) restriktiv auszulegen und mangelnde Bestimmtheit durch entsprechende Vorgaben im nationalen Recht auszugleichen.

§ 52 BPolG-E, ähnlich dem bisherigen § 31a BPolG, trennt außerdem nicht ausreichend zwischen Aufgaben der Grenzkontrolle bzw. Bekämpfung der illegalen Einwanderung im Sinne von Art. 1 der API-Richtlinie und solchen der Strafverfolgung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der API-Richtlinie. Die Neufassung des BPolG sollte diesen Mangel nicht wiederholen. Durch die nun vorgesehene beträchtliche Ausweitung des Umfangs der durch die Luftfahrtunternehmen und die Bundespolizei sowie die Passenger Information Unit (PIU) zu verarbeitenden API-Daten wird dieses Problem weiter verschärft. Eine restriktive und näher konkretisierte Verarbeitung zu Strafverfolgungszwecken ist so von vornherein nicht möglich.

Die Daten werden außerdem primär an die Bundespolizeibehörde übermittelt. Einmal erhoben, werden die Informationen aber auch PNR-Daten und daher als solche auch an die PIU übermittelt.

Hier stellt sich die Frage, ob die direkte Übermittlung an das Bundespolizeipräsidium als Grenzkontrollbehörde im Sinne der API-Richtlinie überhaupt eine eigenständige Bedeutung hat oder die Ausweitung der Verpflichtung hier lediglich dazu dienen soll, die Qualität der PNR-Daten aufzubessern. Ob dies die Erforderlichkeit der Ausweitung auf alle Flüge aus Drittstaaten zu begründen vermag, ist zweifelhaft.



4. Sicherheitsüberprüfung (§ 75 BPolG-E)

Nach § 75 BPolG-E sollen grundsätzlich alle Personen, die für die Bundespolizei tätig werden sollen, einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) unterzogen werden. Im Hinblick auf die Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, die mit einer Sicherheitsüberprüfung notwendigerweise verbunden sind, sollte der Personenkreis, der sich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen muss, auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben. Die vorgesehene flächendeckende Form für alle Tätigkeitsbereiche in der Bundespolizei erscheint zu weitgehend. Zweifelhaft erscheint nämlich, ob tatsächlich alle Einsatzbereiche bei der Bundespolizei konkret das Gefährdungspotential hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der Bundespolizei (vergleichbar mit anderen sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach dem SÜG oder anderen Gesetzen wie dem Satellitendatensicherheitsgesetz (SatDSiG) oder dem Soldatengesetz) besitzen. Daher sollte die geplante Regelung zumindest eine anlassbezogene Abstufung enthalten und nach Verwendung und unter Ausschluss von Beschäftigtengruppen, die keine sicherheits-erhebliche Funktion in nennenswertem Umfang ausfüllen, differenzieren, um die Anzahl der zu überprüfenden Bewerber/Innen möglichst gering zu halten.

Eine Differenzierung des zu überprüfenden Personenkreises anstelle des vorgesehenen Regel-Ausnahme-Prinzips würde im Übrigen auch unnötige Mehrfachüberprüfungen betroffener Personen verhindern, die bei der Bundespolizei aus Sabotageschutzgründen ohnehin schon einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung im Sabotageschutz unterzogen werden müssen. Hier würde es nach derzeitigem Entwurf zwangsläufig zu Doppelüberprüfungen kommen, weil die Ü2 Sabotageschutz nach derzeitiger Rechtslage wegen unterschiedlicher inhaltlicher Anforderungen die einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SÜG nicht ersetzen kann.